Verband
Sonderpädagogik NRW e.V.

Wolfgang Franz
Landesvorsitzender

Verband Sonderpädagogik | Kleiststr. 25 | 50321 Brühl

Kleiststr. 25 | 50321 Brühl
Tel.: (02232) 942750
Fax: (02232) 942751
E-Mail: franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn Günter Garbrecht, MdL
Platz des Landtags 1
40221

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**16/3160**

A01, A04

Brühl, 09.11.2015

Sehr geehrter Herr Garbrecht!

Für den Verband Sonderpädagogik, Landesverband NRW gebe ich folgende Stellungnahme ab:

**Erstes Allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW**

Der Verband Sonderpädagogik begrüßt, dass mit diesem Gesetz die Intention einer inklusiven Entwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe benannt wird. Der vds betrachtet Inklusion als eine nicht teilbare Aufgabe. Alle Lebensbereiche sind inklusiv zu gestalten: der Sozialraum, Bildung, Arbeit und Beruf, Öffentlichkeit, Freizeit, Wohnen. Daher ist die Einschränkung auf „Soziale Inklusion" eine Verkürzung. Inklusion muss auch in anderen Lebensbereichen umgesetzt werden. Dieses Gesetz darf nicht so missverstanden werden, dass mit diesen Beschlüssen Inklusion umgesetzt werde. Außerdem betont der vds, dass Inklusion erst dann umgesetzt ist, wenn außer dem Raum für öffentliche Belange auch alle gesellschaftlichen Bereiche, wie Arbeitswelt, Kirchen etc. erfasst sind.

Zu einzelnen Paragrafen gibt der vds folgenden Anmerkungen:

Artikel 1
§ 6
Gesetzliche Regelungen haben bisher Menschen mit Behinderungen besonderen Schutz geboten. Ein Wegfall von besonderen Regelungen für Menschen mit Behinderungen birgt die Gefahr, dass dieser Schutz nicht mehr gewährleistet ist.

§ 9
Der vds begrüßt ausdrücklich diesen Paragrafen, da dadurch Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Bereichen mitwirken können. Die Gesellschaft

kommt somit dem Wunsch der Selbsthilfe nach. Außerdem werden Ergebnisse der sonderpädagogischen Forschung zum „Empowerment" umgesetzt.

Artikel 2
§ 1
Die Zielsetzung dieses Artikels wird ausdrücklich begrüßt, da eine lösungsorientierte Ausrichtung in aktuellen und künftigen Problemfeldern erfolgversprechend ist. Dabei wird klar die Zielsetzung einer „selbstbestimmten Lebensführung" benannt, an der alle Maßnahmen auszurichten sind.

§ 2
In Fragen eines Diskriminierungsschutzes ist die Umkehrung der Beweislast für den weiteren gesellschaftlichen Prozess wichtig. Der vds begrüßt diese Intention.
Allerdings ist künftig eine Ausweitung auf den Bereich außerhalb der Träger öffentlicher Belange erforderlich. Es gibt viele private Träger – gerade in Zeiten der Deregulation ist dieser Hinweis wichtig. Sonst bleibt diese Aufforderung wirkungslos.

§ 4
(1) Die Ausgestaltung von Schulen und Erziehungs- und Bildungseinrichtungen mit Orientierungs- und Leitsystemen muss verpflichtend vorgesehen werden. Sonst kann dieser Personenkreis nicht selbstbestimmt in diesen Einrichtungen agieren. Inklusion könnte dann nicht realisiert werden. In einigen Kommentaren zur Bauordnung heißt es leider, dass Leitsysteme für Blinde und Sehbehinderte nicht verpflichtend vorzusehen sind.

(3) Die Formulierung „soll" ist zu schwach. Hier muss eine Verpflichtung zur Beratung eingeführt werden, da sonst keine Änderungen im Sinne der Barrierefreiheit zu erwarten sind. Auch private Träger der Behindertenhilfe müssen zur Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet werden.

§ 8
Die Zulassung alternativer Kommunikationsformen wird seitens des vds sehr begrüßt. Damit wird die Würde dieses Personenkreises anerkannt. Auch Weiterentwicklungen der Kommunikationsformen müssen in dieser Regelung erfasst sein.

Artikel 4

Diese Regelung ist schlüssig und im Sinne der gesellschaftlichen Zielsetzung von Inklusion erforderlich. Allerdings müssen die erforderlichen Informationen auch in Blindenschrift vorgehalten werden. Sonst erfährt der Personenkreis von Menschen mit Sehbehinderungen nichts von diesen Möglichkeiten.

Artikel 5
Diese Regelung ist schlüssig und im Sinne der gesellschaftlichen Zielsetzung von Inklusion erforderlich. Auch im Schulbereich muss in Blindenschrift auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden.

Artikel 8
Hier ist auch die Akzeptanz von Hilfsmitteln der „Unterstützten Kommunikation" (Talker) erforderlich. Im Gesetz ist vorzusehen, dass technische Weiterentwicklungen auch vor einer Gesetzesnovellierung akzeptiert und finanziert werden müssen.

Anschrift Geschäftsstelle
Kleiststr. 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail
Tel.: 02232/942750
Fax: 02232/942751
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung
Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01

Artikel 9
Das Recht auf barrierefreie Dokumente wird ausdrücklich begrüßt! Dies muss auch für den gesamten schulischen Bereich, für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und für Mitbestimmungsmöglichkeiten gelten, auch für Informationen zu Bildungswegen und –abschlüssen.

Wolfgang Franz
-Landesvorsitzender-

Anschrift Geschäftsstelle
Kleiststr. 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail
Tel.: 02232/942750
Fax: 02232/942751
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung
Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01